Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

17.10.1967 - Nr. 2 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 2

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. Oktober 1967

Polizeiverordnung über den Umgang mit Sprengstoffen in den Hafengruppen Bremen und Bremerhaven vom 24. Juli 1967

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehende Polizeiverordnung über den Umgang mit Sprengstoffen in den Hafengruppen Bremen und Bremerhaven, die von den Senatoren für Arbeit und für Häfen, Schiffahrt und Verkehr erlassen worden ist, gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) **vor.** Die Deputationen für Arbeit, für den Fischereihafen in Bremerhaven und für Häfen, Schiffahrt und Verkehr haben von der Verordnung am 8. Juni im Umlaufverfahren vom 20. Juli und am 29. Juni 1967 Kenntnis genommen und keine Bedenken geäußert. Die Veröffentlichung erfolgte im Bremischen Gesetzblatt Nr. 23 Seite 79 am 22. August 1967.

Polizeiverordnung über den Umgang mit Sprengstoffen in den Hafengruppen Bremen und Bremerhaven vom 24. Juli 1967

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) wird für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 22. August 1930 (SaBremR 7101-g-1), sowie die Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. Mai 1933 (SaBremR 7101-g-2) gelten nicht im Hafengebiet (§ 1 Bremische Hafenordnung vom 18. November 1966 — BremGBl. S. 177 —), soweit sich diese Bestimmungen auf den Umschlag, die Beförderung und den umschlagbedingten Verbleib von Gütern beziehen, die nach der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 — Seefrachtordnung — (BGBl. II S. 9) oder den zukünftig an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung befördert werden können.

(2) Im übrigen landseitigen Hafenbereich (§ 24 der Straßenordnung für die Stadt Bremen vom 10. Mai 1960 — SaBremR 2183-a-1 — und § 12 der Polizeiverordnung über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt Bremerhaven vom 18. April 1962) gilt § 14 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 22. August 1930 nicht beim Umschlag auf den landseitigen Verkehrsflächen hinter den Kajeschuppen und den dazugehörigen Freilagerflächen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Bremen, den 24. Juli 1967

Der Senator für Arbeit
Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Carl Schünemann Bremen